

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Rechtsprechung

51. Jahrgang

Heft 6 – Juni 2010

– Vorabdruck –

Autor: Markus Vogts

Das Erinnerungsverfahren ist im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren eine gesonderte Angelegenheit i.S.d. § 18 Nr. 5 RVG

Mitgeteilt von Rentenberater Markus Vogts

Beschluss des SG Karlsruhe vom 19.1.2010 – S 2 R 858/08 KE

Das Gericht hält eine gesonderte Kostenentscheidung im Erinnerungsverfahren für erforderlich, da das Erinnerungsverfahren im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren eine gesonderte Angelegenheit i.S.d. § 18 Nr. 5 RVG darstellt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen L 2 B 40/04 vom 15.9.2005, AnwBl 2006, 146; LSG Rheinlandpfalz L 6 B 221/06 vom 30.11.2006, jeweils für das Beschwerdeverfahren; nach Nr. 3501 VV RVG werden Beschwerde und Erinnerung gleichgestellt, so auch Rohwer-Kahlmann SGG 4. Auflage, 42. Lieferung 2004, § 197 Rn. 18; Schneider, KostRsp Nr. 1 § 18 Nr. 5 RVG Lieferung 264, Stand Februar 2007, Schneider Wolf, RVG, 3. Auflage § 16 Rn. 108 sf.; Muck/N. Schneider/Wahlen in AnwaltKommentar RVG § 16 Rn. 116).

Das Gericht folgt ausdrücklich nicht dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg (VG Regensburg 11. Kammer Beschluss vom 1.7.2005, Az.: RN11 S 02.2905), wonach nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nur Verfahren über eine Erinnerung gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers in Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil III des Vergütungsverzeichnisses richten, eine besondere Angelegenheit nach § 18 Nr. 5 RVG darstellen sollen.

Das SGG kennt den Rechtspfleger nicht. Aus dem Gebührentatbestand Nr. 3501 VV RVG ergibt sich eindeutig, dass eine Verfahrensgebühr für Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit über die Beschwerde und Erinnerung, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, umfasst ist. Dass der Gesetzgeber in § 18 Nr. 5 RVG vom

„Rechtspfleger“ spricht, darf auf glattes redaktionelles Versehen des Gesetzgebers gewertet werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.6.2007 (Az.: 4 KSt 1002/07) und am 21.6.2007 (Az.: 4 KSt 1001/07) entschieden, dass § 18 Nr. 5 RVG auch Erinnerungen gegen Kostenfestsetzungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der Verwaltungsgerichtsbarkeit umfasst (entgegen VG Regensburg, a.a.O.).

Diese Entscheidung ist gemäß § 197 Abs. 2 SGG endgültig und damit unanfechtbar.

Anschrift des Verfassers:

Kanzlei VOGTS & PARTNER

Lötzener Str. 6

76139 Karlsruhe